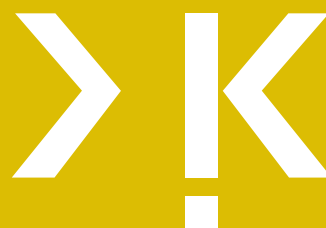


Kompetenzprofil Kinderschutzfachkräfte



Kompetenzzentrum
Kinderschutz

Inhalt

VORWORT	4
1. GRUNDLEGENDES ZUM VERSTÄNDNIS DER ROLLE EINER KINDERSCHUTZFACHKRAFT	7
» KINDERSCHUTZ UND KINDESWOHLGEFÄHRDUNG	7
» DIE GEFÄHRDUNGSEINSCHÄTZUNG	7
» AUFGABEN EINER KINDERSCHUTZFACHKRAFT	8
» DIE ANSPRUCHSBERECHTIGTEN	9
» VERANTWORTUNGSGEMEINSCHAFT UND KOOPERATIVER KINDERSCHUTZ	11
2. KOMPETENZPROFIL DER KINDERSCHUTZFACHKRÄFTE	13
» STRUKTUR DES KOMPETENZPROFILS	13
» QUALIFIZIERUNG VON KINDERSCHUTZFACHKRÄFTEN	14
» HANDLUNGSANFORDERUNGEN AN KINDERSCHUTZFACHKRÄFTE	15
3. HINWEISE ZU DEN STRUKTURELLEN RAHMENBEDINGUNGEN FÜR KINDERSCHUTZFACHKRÄFTE	23
» ANBINDUNG DER KINDERSCHUTZFACHKRAFT NACH DEN §§ 8A ABS. 4, 8B ABS. 1 SGB VIII UND § 4 KKG	23
» FINANZIERUNG	23
» EINSATZFELDER	24
» WEITERQUALIFIZIERUNG UND VERNETZUNG	24
4. FAZIT UND AUSBLICK	27
LITERATUR	28
IMPRESSUM	29

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

mit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetzes 2005 (KICK, Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe) wurde der Kinderschutz in Deutschland gesetzlich neu geregelt. In dem damals neuen § 8a SGB VIII schuf der Gesetzgeber neben Anforderungen an Fachkräfte der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe bei Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung auch eine neue Figur im Kinderschutz: die Kinderschutzfachkraft. In Nordrhein-Westfalen hat sich für die im Gesetzestext sogenannte „insoweit erfahrene Fachkraft“ die Bezeichnung Kinderschutzfachkraft durchgesetzt. Dieser Begriff weist deutlicher auf das Tätigkeitsfeld und die benötigten spezifischen Kompetenzen dieser Fachkräfte im Kinderschutz hin als die im Gesetz gewählte Formulierung (vgl. DISCHER 2012, S. 240). Mit der Einführung der Figur der Kinderschutzfachkraft wurde kein neues Berufsbild geschaffen. Vielmehr sind Kinderschutzfachkräfte in der Regel erfahrene Mitarbeitende in der freien und öffentlichen Jugendhilfe, die zusätzlich oder im Rahmen ihrer Tätigkeit die Fachberatung bei Hinweisen auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung in Einrichtungen und Diensten der Kinder und Jugendhilfe übernehmen.

Mit dem Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG) sind ab dem 1. Januar 2012 weitere Regelungen für das Tätigkeitsfeld der Kinderschutzfachkräfte formuliert worden. So sind in die Vereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe nach § 8a Abs. 4 SGB VIII die Qualifikationskriterien der beratend hinzuziehenden Kinderschutzfachkraft aufzunehmen. Darüber hinaus werden neben der Kinder- und Jugendhilfe auch weitere Berufsgruppen in die Verantwortungsgemeinschaft für einen nachhaltigen Kinderschutz miteinbezogen und der Kreis der Anspruchsberechtigten auf eine Fachberatung durch eine Kinderschutzfachkraft zur Qualifizierung der Kinderschutzpraxis erweitert. Mit § 4 KKG (Gesetz zur Information und Kooperation im Kinderschutz) wird für die sogenannten Berufsheimnisträger, die regelmäßig in beruflichem Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und Personensorgeberechtigten stehen, ein Anspruch gegenüber dem Jugendamt auf Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung festgeschrieben. Ferner wurde mit dem BKISchG auch der § 8b SGB VIII neu eingeführt, der einen rechtlichen Anspruch auf Fachberatung durch eine Kinderschutzfachkraft für alle Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, formuliert.

Im Projekt „Entwicklung von Qualitätsstandards für Kinderschutzfachkräfte“ haben sich die Mitarbeitenden des Kompetenzzentrums Kinderschutz beim Deutschen Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. mit der qualitativen Entwicklung der Kinderschutzpraxis in Nordrhein-Westfalen auseinandergesetzt. Das vorliegende Kompetenzprofil der Kinderschutzfachkräfte entstand im Rahmen dieses Projekts und widmet sich den Tätigkeiten und der Qualifikation von Kinderschutzfachkräften nach §§ 8a, 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 KKG. Ausgehend von den charakteristischen Aufgabenfeldern von Kinderschutzfachkräften werden entsprechende Kompetenzen abgeleitet, die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendig sind. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass das vorliegende Kompetenzprofil sich ausschließlich auf die Tätigkeiten von Kinderschutzfachkräften fokussiert, die zusätzlich zur grundständigen Ausbildung relevant sind.

In Kooperation mit seiner Bildungsakademie BiS und dem Institut für soziale Arbeit (ISA) e.V. bietet der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. schon seit vielen Jahren Zertifikatskurse zur Kinderschutzfachkraft an. Infolgedessen wurden mehr als 2.500 Kinderschutzfachkräfte in NRW ausgebildet. Durch Fachdiskussionen in den Qualifizierungsmaßnahmen mit den Teilnehmenden und Referentinnen und Referenten der Bildungsakademie BiS, erhält der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. vielfältige Einblicke in die unterschiedlichen Entwicklungen in diesem Feld. Zur Erstellung des vorliegenden Kompetenzprofils war in diesem Zusammenhang vor allem die Frage interessant, welche Kompetenzen und Kenntnisse für die Erfüllung der Aufgaben von Kinderschutzfachkräften notwendig sind und in welcher Weise sie vermittelt und erlernt werden können.

Darüber hinaus wurden und werden im Kompetenzzentrum Kinderschutz beim DKSB Landesverband NRW e.V. weitere Projekte im Kontext des (intervenierenden) Kinderschutzes bearbeitet, die natürlich gemeinsame Schnittmengen haben. Beispielsweise erscheint zum gleichen Zeitpunkt wie dieses Kompetenzprofil eine Expertise, die die Praxis der Kinderschutzfachkräfte in NRW zum Thema hat. Unter einem deutlichen Praxisbezug wird darin aufgezeigt, wie sich das Tätigkeitsfeld von Kinderschutzfachkräften in NRW heute darstellt und welche regionalen Modelle sich entwickelt haben. Darüber hinaus wird die Weiterentwicklung des Zertifikatskurses „Kinderschutzfachkraft gemäß §§ 8a, 8b Abs. 1 SGB VIII und 4 KKG“ aufgegriffen sowie die Idee einer Evaluation der Fachberatung nach § 8a SGB VIII und 4 KKG skizziert.

Gleichzeitig mit der Erstellung dieses Kompetenzprofils der Kinderschutzfachkraft haben auch die beiden Landesjugendämter in NRW eine Orientierungshilfe für Jugendämter mit dem Titel „Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft“ erarbeitet, die Anfang 2015 veröffentlicht wird. Auch diese Veröffentlichung greift die Frage der Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft auf sowie die Frage, mit welchen Kriterien sich diese beschreiben lässt. Sie kann als gute Ergänzung zum vorliegenden Kompetenzprofil gelesen werden.



1. Grundlegendes zum Verständnis der Rolle einer Kinderschutzfachkraft

KINDERSCHUTZ UND KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen zählt zu den zentralen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe (§ 1 Abs. 3 SGB VIII). Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihre Entwicklung zu schützen und damit ihr Wohl zu sichern, ist jedoch kein einfach absteckbares Aufgabenfeld. Dies liegt unter anderem darin begründet, dass die Begriffe Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung soziokulturelle Konstrukte sind und von gesellschaftlichen und politischen Werten und Normen geprägt werden. Bereits seit den 1950ern gilt Kindeswohlgefährdung als „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussagen lässt“ (BGH FamRZ 1956, S. 350 = NJW 1956, S. 1434).

Grundsätzlich lässt sich feststellen: Kindeswohl bezieht sich immer auf das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes oder Jugendlichen und auf seine gegenwärtige, vergangene und zukünftige Lebensgestaltung. Demzufolge liegt eine Kindeswohlgefährdung dann vor, wenn durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter, das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes gravierende Schädigungen erleidet, die eine zeitweilige oder dauerhafte Beeinträchtigung für die Entwicklung des Kindes zur Folge haben bzw. haben können. Hieraus wird deutlich, dass bei einer Kindeswohlgefährdung die Beeinträchtigung, die das Kind oder der Jugendliche erleidet, gravierend sein kann/muss und die biographisch zeitliche Dimension beachtet wird (vgl. KINDLER/LILLIG /BLÜML/MEYSEN/WERNER 2006).

Dabei ist zu berücksichtigen: „Der Begriff der Kindeswohlgefährdung bezeichnet keinen Sachverhalt, sondern ein rechtliches und normatives Konstrukt. Rechtlich geht der Begriff zurück auf Art 6 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz und § 1666 BGB. Hier markiert er den rechtlichen Rahmen für die Grenzen des Elternrechts bzw. für eine Eingriffsverpflichtung des Staates, wenn Eltern ihren Kindern erhebliche Schädigungen zufügen oder diese vor solchen Schädigungen nicht schützen können oder wollen. Normativ ist der Begriff insofern, als es keine objektiven Schwellen gibt und geben kann, die eine gefährdende von einer nicht-gefährdenden Lebenssituation trennen, sondern dieser Zuschreibung immer ein Prozess gesellschaftlich legitimierter und normativ begründeter fachlicher Einschätzungen zugrunde

liegt. Da der Begriff der ‚Gefährdung‘ nicht mit dem Begriff der ‚Schädigung‘ identisch ist, sondern vorrangig auf die Prognose zukünftiger schädigender Entwicklungen zielt, hat das Konstrukt der Kindeswohlgefährdung zwangsläufig einen hypothetischen Charakter. Das bedeutet, dass er – mit Ausnahme bei eher seltener vorkommenden eindeutigen Fällen – komplexe Aushandlungsprozesse zwischen Fachkräften und betroffenen Familienmitgliedern über die Bewertung von Situationen und Sachverhalten erforderlich macht“ (SCHONE 2012b, S. 265). Insofern gleicht das Handeln bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung oftmals einem vorsichtigen Tarieren der Beteiligten auf der Suche nach Lösungswegen.

DIE GEFÄHRDUNGSEINSCHÄTZUNG

Werden Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung wahrgenommen, gilt es im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung die Situation genau zu betrachten. Hierbei sind Risikofaktoren (Bedingungen, die die Wahrscheinlichkeit für eine Kindeswohlgefährdung erhöhen) sowie Schutzfaktoren (Bedingungen, die die Auswirkungen der Risikofaktoren mindern können) aufzuzeigen und vergleichend zu betrachten. Dabei sind sowohl die Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten¹ als auch die Kinder bzw. Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, sofern der Schutz des Kindes oder des Jugendlichen dadurch nicht gefährdet und ihre Situation verschlimmert wird. Mögliche Ausnahmen können beispielsweise sein, wenn die Gefährdungssituation akut und eilbedürftig ist (Gefahr für Leib und Leben) oder der Verdacht auf sexuellen Missbrauch durch Erziehungsberechtigte im Raum steht. Der Aspekt der Beteiligung zur Sicherung des Kindeswohls bedeutet nicht, dass den Betroffenen ein ausgearbeiteter Schutzplan präsentiert werden soll. Vielmehr geht es darum, die Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten sowie die Kinder und Jugendlichen in die Situationsanalyse mit einzubeziehen! Dabei ist die Sicht des Kindes oder Jugendlichen auf die Situation zu berücksichtigen

1 Während in § 8a SGB VIII von „Erziehungsberechtigten“ gesprochen wird, sind es in § 4 KKG „Personensorgeberechtigte“.

und dessen Wahrnehmung und Einschätzung, Wünsche, Interessen und Bedürfnisse ernst zu nehmen. Weiterhin gilt es durch die Beteiligung der Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten deren Haltung gegenüber einer möglichen Gefährdung und deren Fähigkeit zur Abwendung derselben herauszuarbeiten. Wenn es zur Abwendung einer Gefährdung sinnvoll und notwendig erscheint, ist bei den Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken. Im Anschluss daran sind weitere Schritte zum Schutz des betreffenden Kindes oder Jugendlichen zu planen oder einzuleiten. Die Beteiligung der Betroffenen an der Gefährdungseinschätzung bedeutet, aufrichtig aufgeschlossen zu sein für die Sicht der Beteiligten, ihre Problemakzeptanz, Problemkongruenz und Hilfeakzeptanz zu klären, den Schutzplan als Vorschlag zur Mitwirkung zu gestalten und dabei offen für Alternativen zu sein. Damit ist das primäre Ziel der Gefährdungseinschätzung nicht, ein irgendwie geartetes positiv definiertes Kindeswohl sicher zu stellen, sondern die Gefahr einer Kindeswohlgefährdung abzuwenden (vgl. SCHONE 2012a, S. 20). Neben den Sichtweisen der Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten ist es ebenso notwendig, das Kind/den Jugendlichen zu beteiligen und dies mit den Einschätzungen der professionellen Fachkräfte, die im beruflichen Kontakt mit den betroffenen Kindern/Jugendlichen stehen, zusammenzufügen und ein aufeinander abgestimmtes Vorgehen zu erzielen, damit ein effektiver Schutzplan greifen kann.

Bleibt der Versuch der Gefahrenabwehr zusammen mit den Betroffenen erfolglos – also führen die gemeinsame Erörterung der wahrgenommenen Gefährdungssituation sowie das Hinwirken auf Hilfen oder die angeratenen Hilfen nicht zur Abwendung der Gefährdung – muss entschieden werden, ob das Tätigwerden des Jugendamtes zur Gefahrenabwehr notwendig ist. Neben einer erneuten Bewertung der Gefährdungssituation (zu beachten ist dabei der Grad des Gefährdungspotentials und der Grad der Gewissheit), muss dabei auch die Tragfähigkeit der Hilfebeziehung eingeschätzt werden (Wie gut/schlecht sind die eigenen Hilfemöglichkeiten? Und wie belastbar ist die Hilfebeziehung?). An diesem Punkt stellt sich auch die Frage, ob die Inanspruchnahme/Ablehnung von Hilfen verlässlich überprüft werden kann.

AUFGABEN EINER KINDERSCHUTZFACHKRAFT

Kinderschutzfachkräfte sind beratend tätig. Gegenstand ihrer Beratung ist die Gefährdungseinschätzung – also „die fachlich geleitete Einschätzung von Art, Erheblichkeit und Wahrscheinlichkeit von Schädigung für das Kind oder Jugendlichen“ (SCHONE 2012a, S. 20). Die Beratung kann einmalig oder prozessbegleitend erfolgen.

Kinderschutzfachkräfte stehen als unabhängige Ansprechpartner von außen zur Unterstützung begleitend bereit. Es ist ihre Aufgabe für einen qualifizierten und strukturierten Prozess der Gefährdungseinschätzung und der Entwicklung von Hilfe- und Schutzmaßnahmen zu sorgen. Sie verfügen über notwendiges Fachwissen und methodische Fertigkeiten und stellen diese für die Ratsuchenden zur Umsetzung der einzelnen Verfahrensschritte ihres Schutzauftrages bereit.

Insgesamt dient die Hinzuziehung einer Kinderschutzfachkraft dazu, die Handlungssicherheit der Ratsuchenden im Umgang mit den Hinweisen auf eine mögliche Kindeswohlgefährdungen zu erhöhen.

Als fallbezogene Beraterin/fallbezogener Berater übernimmt die Kinderschutzfachkraft im Rahmen der Gefährdungseinschätzung unterschiedliche Aufgaben/Rollen:

- » Fachberater/in im Kinderschutz
- » Verfahrensexpertin/Verfahrensexperte
- » Methodische Beraterin/Methodischer Berater
 - › im Bereich der Gesprächsführung im kollegialen Team
 - › zu Fragen der Durchführung von Elterngesprächen im Bereich Kindeswohlgefährdung
 - › zu Fragen der Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung
- » Experte/in zu Fragen des Hilfenetzwerkes in der jeweiligen Region
- » Begleiter/in an der Qualitätsentwicklung im Kinderschutz.

Ziel der Beratungsarbeit von Kinderschutzfachkräften ist die Qualitätssicherung: Sie sind Experten für das per Gesetz vorgeschriebene Verfahren zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung. Dabei haben Kinderschutzfachkräfte ausschließlich eine beratende Funktion und tragen keine Fallverantwortung² (vgl. DKSB LV NRW 2014).

Mögliche Ergebnisse der Beratung durch die Kinderschutzfachkraft können sein:

- » Das Resultat der Gefährdungseinschätzung ist, dass keine Kindeswohlgefährdung vorliegt.
- » Zur Gefährdungseinschätzung sind weitere Informationen notwendig.
- » Es liegt eine Kindeswohlgefährdung vor und ein Schutzkonzept muss erstellt werden.
- » Es liegt keine Kindeswohlgefährdung vor, aber die Familie hat einen Hilfebedarf.
- » Eine Mitteilung an das Jugendamt hat umgehend zu erfolgen.

DIE ANSPRUCHSBERECHTIGTEN

Zur Stärkung eines präventiven und intervenierenden Kinderschutzes in Deutschland trat am 1. Januar 2012 das Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG) in Kraft, wodurch der § 8a SGB VIII einige Veränderungen erfuhr und neue Herausforderungen für die Tätigkeit der Kinderschutzfachkräfte entstanden. Beispielsweise sind in die Vereinbarungen zwischen den Jugendämtern und den Trägern von Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 8a SGB VIII die Kriterien für die Qualifikation der Kinderschutzfachkräfte festzuhalten. Darüber hinaus ist der Kreis derjenigen, der bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte eine Kinderschutzfachkraft hinzuziehen kann, erweitert worden.

Mit dem Bundeskinderschutzgesetz wurde mit § 4 KKG ein analoges Verfahren zur Gefährdungseinschätzung für Berufsheimnisträger/innen, die regelmäßig in beruflichem Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und Personensorgeberechtigten stehen, eingeführt. Im Rahmen der Gefährdungseinschätzung haben Berufsheimnisträger/innen einen Anspruch gegenüber dem Jugendamt auf Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft, wenn ihnen gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung bekannt werden.

2 „In Ausnahmefällen kann es Konstellationen geben, in denen sich eine Kinderschutzfachkraft aus ihrer Haltung heraus zum Handeln aufgefordert sieht. Der Umgang mit solchen Situationen muss für alle Beteiligten transparent besprochen und gemeinsam dokumentiert werden. Grundlage ist hierbei ein kooperatives Verständnis von Kinderschutz in geteilter Verantwortung“ (ISA/DKSB LV NRW/BiS 2012, S.12 – 28).

Diese Berufsheimnisträger sind³:

1. Ärztinnen oder Ärzte, Hebammen oder Entbindungspfleger oder Angehörige eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -berater
4. Beraterinnen oder Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist
5. Mitglieder oder Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeiter oder staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen oder -pädagogen
7. Lehrerinnen oder Lehrer an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

Damit wird in Anlehnung an § 8a SGB VIII auch für die Berufsheimnisträger ein Schutzauftrag mit konkreten Aufgaben, Pflichten, Ansprüchen und Befugnissen gesetzlich festgeschrieben und eine bundeseinheitliche Regelung zur Beratung und Übermittlung von Informationen durch Berufsheimnisträger

3 Zu den Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes gehören auch Familienhebammen, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Familien- Gesundheits- und Familienkrankenpfleger, auch Pflegepersonal in Kliniken und Sprechstundenhilfen in Arztpraxen; nicht dazu gehören Heilpraktiker. Unter die Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern fallen vor allem die, die nicht dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet sind. Niedergelassene und selbstständige Berater gehören nur dazu, wenn sie einer der Berufsgruppen in Nr. 1, 2 oder 6 angehören (vgl. Münder/Meysen/Trenczek 2013). Bei der Aufzählung im § 4KKG scheinen einige Berufsgruppen, wie z.B. Diplom-Pädagogen, Erzieher in Kitas oder Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter ohne staatliche Anerkennung, zu fehlen. Dies erklärt sich dadurch, dass diese nicht der strafrechtlichen Schweigepflicht nach § 203 StGB unterliegen, sondern nur dem Datenschutz und arbeitsrechtlichen Geheimhaltungspflichten. Zu berücksichtigen ist aber, dass bestimmte Beraterinnen und Berater (nach Nr. 3 und Nr. 6) in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind, so dass für sie der sowieso weitergehende und stärker reglementierte Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII gilt.

bei Kindeswohlgefährdung geschaffen, da auch Akteure und Akteurinnen anderer Systeme (wie beispielsweise das Gesundheits- und Bildungswesen) immer wieder mit Fällen von Kindeswohlgefährdung konfrontiert werden. Rechtlich gesehen sind § 4 KKG und §8a SGB VIII uneingeschränkt nebeneinander anwendbar und ergänzen sich gegenseitig (vgl. SCHIMKE 2012; MÜNDER/MEYSEN/TRENCZEK 2013, § 8b, Rn. 83).

Mit dem BKiSchG wurde auch der § 8b Abs. 1 SGB VIII eingeführt. Hier wird ein weiterer rechtlicher Anspruch auf Fachberatung durch eine Kinderschutzfachkraft zur Qualifizierung der Kinderschutzpraxis formuliert. Demnach haben alle Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen – und nicht nur die Berufsgruppen, die in § 4 KKG genannt werden, also z.B. auch Schulbusfahrer/-innen, Schulhausmeister/-innen etc. – einen Anspruch auf Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gegenüber dem örtlichen Träger. Dabei formuliert § 8b Abs. 1 SGB VIII lediglich einen Beratungsanspruch zur Klärung, aber kein weitergehendes Verfahren, selbst aktiv zu werden, wie es § 4 KKG oder § 8a SGB VIII vorsehen⁴.

In diesem Zusammenhang sei auch auf den Beratungsanspruch von Mitarbeitenden bei Rehabilitationsträgern im Kinderschutz hingewiesen. Dieser Beratung bei der Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindesswohlgefährdung ist somit nicht nur in § 21 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX hinterlegt⁵, sondern auch in § 8b SGB VIII. Hierzu liegen bisher kaum Erfahrungswerte vor, zumindest war dies in den vielen Fachdiskussionen bisher kein Gesprächsgegenstand. Doch gerade im Zuge des Inklusionsprozesses ist diese Neuregelung durch das Bundeskinderschutzge-

4 In diesem Zusammenhang plädiert Prof. Dr. Dr. Reinhard Wiesner dafür, § 8 Abs. 1 SGB VIII sehr großzügig auszulegen und dem Beratungsanspruch auch ehrenamtlich Tätigen, insbesondere in der Kinder- und Jugendhilfe, zu gewähren.

5 „Die Verträge über die Ausführung von Leistungen durch Rehabilitationsdienste und -einrichtungen, die nicht in der Trägerschaft eines Rehabilitationsträgers stehen, enthalten insbesondere Regelungen über [...] 7. das Angebot, Beratung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung in Anspruch zu nehmen“ (§ 21 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX).

setz von Bedeutung. Im Referentenentwurf der Bundesregierung sollte eigentlich ein § 20a „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ in das SGB IX eingefügt werden, der eine Entsprechung zu § 8a SGB VIII darstellte. Dieser Vorschlag verlor sich – bedauerlicherweise – in den weiteren Beratungen des Bundeskinder-schutzgesetzes und schließlich auch seiner Beschlussfassung. Unter dem Schlagwort „die große Lösung“ werden derzeit die Möglichkeiten einer Zusammenführung von Leistungen von Kindern- und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen im SGB VIII diskutiert. In diesem Kontext ist es perspektivisch sinnvoll auch über passende Vereinbarungen für Einrichtungen der Behindertenhilfe zum Schutz von Kindern- und Jugendlichen nachzudenken und diese an bereits bestehende Kinderschutz-konzepte der Einrichtungen anzupassen.

VERANTWORTUNGSGEMEINSCHAFT UND KOOPERATIVER KINDERSCHUTZ

Kinder und Jugendliche zu schützen, ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und gehört grundsätzlich in den Verantwortungsbereich aller Institutionen und Fachpersonen, die beruflich und ehrenamtlich mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben. Damit ist Kinderschutz eine Querschnittsaufgabe von unterschiedlichen Professionen und Systemen, die mit Kindern und Jugendlichen im Kontakt sind (vgl. DKSB LV NRW 2014). In diesem Verständnis einer Verantwortungsgemeinschaft für das Wohl von Kindern und Jugendlichen und einem kooperativen Kinderschutz spielt die Figur der Kinderschutzfachkraft eine wichtige Rolle.

„Die Kinderschutzfachkraft hält in der Beratung den Fokus auf das Wohl der Kinder und Jugendlichen und trägt dafür Sorge, dass die hochkomplexe Aufgabe einer Gefährdungseinschätzung nicht von gegenseitigem Unverständnis und mangelnder Kooperationsbereitschaft der Helfersysteme konterkariert wird. Sie bringt dabei nicht primär andere oder neue fachspezifische Einschätzungskompetenzen mit in den Beratungsprozess, sondern versucht, Vorhandenes zu bündeln und zielgerichtet wirksam werden zu lassen. Die Hinzuziehung einer Kinderschutzfachkraft kann unter dieser Prämisse dazu beitragen, dass Vorbehalte, sich widerstreitender Interessen oder Konflikte

der beteiligten Institutionen, wenn nicht ausgeräumt, so doch als Teil der Gefährdungseinschätzung reflektiert werden. Die beteiligten Fachkräfte aus ihren Berufsfeldern heraus zu verstehen und zwischen den Institutionen zu vermitteln ist deshalb bedeutsam und gehört zu den zentralen Aufgaben der Kinderschutzfachkraft“ (vgl. DKSB LV NRW 2014).

Die Vorteile einer interdisziplinären Zusammenarbeit im Kinderschutz liegen klar auf der Hand: Sie ebnet Wege zwischen den Akteuren, eröffnet neue Perspektiven für unterschiedlich Arbeitsweisen, schafft Ordnung und Klarheit in Fragen der Zuständigkeit, strukturiert die Vielfalt möglicher Hilfsangebote, eröffnet Möglichkeiten des Austausches, optimiert Hilfen und erzeugt Synergieeffekte. Dabei gelingt ein Miteinander nur, wenn das Leistungsspektrum der beteiligten Akteure wechselseitig transparent ist; eigene Problemlösungsmechanismen thematisiert und definiert werden; Bereitschaft besteht, das eigene Potential zum Kinderschutz auszuschöpfen; die Einschaltung der anderen Institutionen nicht als Abgabe von Verantwortung gesehen wird, sondern als Hinzuziehung weiterer Verantwortungsträger und damit zusätzliche Möglichkeiten und verbindliche Handlungsschritte für die Kooperation im Einzelfall konzipiert und verabredet werden.



2. Kompetenzprofil der Kinderschutzfachkräfte

Die Ausgestaltung der Rolle der Kinderschutzfachkraft stellt bis heute eine besondere Herausforderung für die Kinder- und Jugendhilfepraxis dar, da „für ihre Tätigkeit keine fachlich eindeutigen Handlungsleitlinien oder Vorbilder existierten“ (ISA/DKSB LV NRW/BiS 2012, S. 12 – 28). Kinderschutzfachkräfte sind „zwar wichtige Akteure im Kinderschutz geworden, dennoch sind bis heute immer noch einige Aspekte im Rahmen ihrer Tätigkeit und Rollengestaltung ungeklärt, was in der Praxis nicht selten zu Handlungsunsicherheiten bei den Beteiligten führt“ (DKSB LV NRW 2014).

STRUKTUR DES KOMPETENZPROFILS

Ausgehend von der Frage, mit welcher Struktur und mit welchen Kriterien sich die erforderliche Qualifikation einer Kinderschutzfachkraft beschreiben lässt, wurde das vorliegende Kompetenzprofil in Anlehnung an das „Kompetenzprofil Netzwerkkoordinatorinnen und Netzwerkkoordinatoren Frühe Hilfen“ (NFZH 2013) erstellt. Damit ist auch eine Orientierung an den Kriterien des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (Bund-Länder-Koordinierungsstelle DQR 2013)¹ und der Auslegung der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (Deutsches Jugendinstitut/Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte 2011) richtungsweisend für die Entwicklung des Kompetenzprofils der Kinderschutzfachkräfte. Demzufolge geht es im Folgenden um eine, an konkrete Handlungsanforderungen orientierte Bestimmung von Kompetenzen von Kinderschutzfachkräften entlang der DQR-Struktur mit dessen Kompetenzkategorien. „Kompetenz bezeichnet im DQR die Fähigkeit und Bereitschaft des Einzelnen, Kenntnisse und Fertigkeiten sowie persönliche, soziale und methodische Fähigkeiten zu nutzen und sich durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten. Kompetenz wird in diesem Sinne als umfassende Handlungskompetenz verstanden“

(vgl. Bund-Länder-Koordinierungsstelle DQR 2013). Die im DQR verwendeten Kompetenzkategorien sind Fachkompetenz und personale Kompetenz, mit ihren jeweiligen Unterkategorien:

1. Fachkompetenz

ist die Fähigkeit und Bereitschaft, Aufgaben- und Problemstellungen eigenständig, fachlich angemessen und methodengeleitet zu bearbeiten sowie das Ergebnis zu beurteilen. Sie umfasst:

- » Wissen: die Gesamtheit der Fakten, Grundsätze, Theorien und Praxis in einem Lern- oder Arbeitsbereich als Ergebnis von Lernen und Verstehen. Der Begriff Wissen wird synonym zu Kenntnissen verwendet.
- » Fertigkeiten: die Fähigkeit, Wissen anzuwenden und Know-how einzusetzen, um Aufgaben auszuführen und Probleme zu lösen. Im Europäischen Qualifikationsrahmen werden Fertigkeiten als kognitive Fertigkeiten (logisches, intuitives und kreatives Denken) und als praktische Fertigkeiten (Geschicklichkeit und Verwendung von Methoden, Materialien, Werkzeugen und Instrumenten) beschrieben.

2. Personale Kompetenz

bezeichnet die Fähigkeit und Bereitschaft, sich weiterzuentwickeln und das eigene Leben eigenständig und verantwortlich im jeweiligen sozialen, kulturellen bzw. beruflichen Kontext zu gestalten. Sie umfasst:

- » Sozialkompetenz: die Fähigkeit und Bereitschaft, zielorientiert mit anderen zusammenzuarbeiten, ihre Interessen und sozialen Situationen zu erfassen, sich mit ihnen rational und verantwortungsbewusst auseinanderzusetzen und zu verständigen sowie die Arbeits- und Lernwelt mitzugestalten.
- » Selbstständigkeit: die Fähigkeit und Bereitschaft, eigenständig und verantwortlich zu handeln, eigenes und das Handeln anderer zu reflektieren und die eigene Handlungsfähigkeit weiterzuentwickeln (vgl. Bund-Länder-Koordinierungsstelle DQR 2013).

Im Folgenden werden Handlungsanforderungen an Kinderschutzfachkräfte beschrieben, um in einem weiteren Schritt daran orientiert die Bestimmung fachlicher und personaler Kompetenzen vorzunehmen. Handlungsanforderungen sind typische Aufgaben von Kinderschutzfachkräften, die sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten professionell zu bewältigen

¹ Der Deutsche Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen gibt einen Raster vor, der alle Bildungsbereiche übergreifend Qualifikationen des deutschen Bildungssystems umfasst mit dem Ziel, Gleichwertigkeiten und Unterschiede von Qualifikationen transparenter zu machen (vgl. Bund-Länder-Koordinierungsstelle DQR 2013).

haben. Die Beratung durch die Kinderschutzfachkraft kann fallbezogen und abhängig von den gesetzlichen Regelungen in drei unterschiedlichen Bereichen erfolgen (Handlungsanforderungen 1 – 3). Darüber hinaus können Kinderschutzfachkräfte auch fallübergreifend koordinierende Aufgaben übernehmen (Handlungsanforderung 4).

QUALIFIZIERUNG VON KINDERSCHUTZFACHKRÄFTEN

Allgemein verfügt eine Fachkraft in ihrem Beruf oder Fachgebiet über eine entsprechende Ausbildung und entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten. Die Tätigkeit als Kinderschutzfachkraft nach §§ 8a Abs. 4, 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 KKG ist durch die Gesetzgebung zunächst an keine Profession gebunden, sondern kann von Fachkräften, die eine Qualifikation gemäß § 72 SGB VIII aufweisen, wahrgenommen werden.² Demzufolge ist eine Kinderschutzfachkraft eine Fachkraft im Sinne des § 72 SGB VIII, die sich durch Berufs- und Praxiserfahrung im Handlungsfeld Kindeswohlgefährdung auszeichnet und sich zur Fachberatung sowie im Verfahren zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung weitergebildet hat. Folglich besitzt die Kinderschutzfachkraft eine spezifische Kompetenz im Kinderschutz, nämlich die Befähigung zur Organisation und Durchführung qualifizierter kollegialer und interdisziplinärer Beratung zur Gefährdungseinschätzung auf der Basis einer kooperativen Fallverständigung in Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung“ (DKSB LV NRW 2014).

In der Regel sind Kinderschutzfachkräfte Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, da die beschriebenen Tätigkeiten der Kinderschutzfachkraft den originären Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe entsprechen. Fachkräfte innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe können sich im Rahmen von Weiterbildungen zu Kinderschutzfachkräften qualifizieren – beispielsweise im Rahmen eines Zertifikatskurses. Zugangsvoraussetzung für die Teilnahme am exemplarisch ausgewählten Zertifikatskurs der

Bildungsakademie BiS.³ ist neben einer pädagogischen Ausbildung, eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung sowie Praxiserfahrungen mit Kinderschutzfällen. Im Rahmen der Qualifizierung erlangen Fachkräfte das Fachwissen und die erforderlichen fachlichen Fertigkeiten für die Beratungstätigkeit bei Fällen von Kindeswohlgefährdung.

Aufgrund der gesetzlichen Erweiterung des Beratungsanspruchs für Berufsgruppen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe, lassen sich auch Fachkräfte außerhalb der Jugendhilfe (z.B. Lehrer/innen oder Mitarbeitenden aus dem Gesundheitswesen, z.B. Familienhebammen, Kinderkrankenschwestern oder Ärzte) zu Kinderschutzfachkräften zertifizieren. Diese müssen neben einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in ihrer eigenen Profession, Kenntnisse der Kinder- und Jugendhilfe sowie praktische Erfahrungen mit Kinderschutzfällen nachweisen.

„Generell sollte die Eignung zur Tätigkeit als Kinderschutzfachkraft davon abhängig gemacht werden, ob die jeweilige Person über die im Kinderschutz erforderliche Beratungserfahrung und die für das Beratungsfeld notwendigen Kompetenzen verfügt. Fachlicher Konsens ist, dass ihre Tätigkeit Erfahrungen in der Arbeit mit Kinderschutzfällen und damit eine mehrjährige Berufserfahrung voraussetzt, um eine qualifizierte Fachberatung zu gewährleisten“ (vgl. ISA/DKSB/BiS 2012, S. 16).

2 Das sind Personen, die eine ihrer jeweiligen Aufgaben entsprechende Ausbildung erhalten und abgeschlossen haben.

3 Aufgrund der institutionellen Nähe zwischen dem Kompetenzzentrum Kinderschutz und der Bildungsakademie BiS werden im Folgenden die Erkenntnisse aus der Durchführung dieser Zertifikatskurse „Kinderschutzfachkraft gemäß §§ 8a, 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 KKG“ exemplarisch herangezogen.

HANDLUNGSANFORDERUNGEN AN KINDERSCHUTZFACHKRÄFTE

Handlungsanforderung 1: Kinderschutzfachkräfte beraten Mitarbeitende freier Träger bei der Gefährdungseinschätzung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII

Nach § 8a Abs. 4 SGB VIII ist es Aufgabe der Kinderschutzfachkräfte, Fachkräfte freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe bei der Gefährdungseinschätzung zu beraten. Dabei sind die freien Träger im Rahmen der Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII zur Einhaltung bestimmter Verfahrensschritte zur Wahrnehmung des Schutzauftrages verpflichtet. So sind sie dazu angehalten, beim Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen, zu der eine Kinderschutzfachkraft hinzugezogen wird. Darüber hinaus müssen sowohl die Kinder bzw. Jugendlichen als auch die Erziehungsberechtigten in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Nur wenn die eigenen Möglichkeiten nicht reichen, die Eltern nicht mitwirkungsbereit sind oder die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann, informiert der freie Träger das Jugendamt.

Um die Fachkräfte freier Träger in der Gefährdungseinschätzung strukturiert und fachgerecht beraten zu können, sind Kinderschutzfachkräfte zur Fachberatung und im Verfahren zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung qualifiziert. So verfügen sie über Kenntnisse zu Anzeichen möglicher Kindeswohlgefährdung sowie zu Risiko- und Schutzfaktoren. Auch sind sie in der Lage, diese kritisch zu hinterfragen und einzuschätzen. Darüber hinaus sind sie mit Methoden der sozialpädagogischen Diagnostik vertraut. Laut Empfehlung des Kompetenzzentrums Kinderschutz wird die Beratung durch die Kinderschutzfachkraft mit Hilfe einer Beratungsdokumentation, die die Unterschrift aller Beteiligten vorsieht, unterstützt und verbindlich

festgehalten. Diese ersetzt jedoch nicht die Falldokumentation.⁴ Zur qualifizierten Prozessbegleitung der zu Beratenden sind Kinderschutzfachkräfte Expertinnen und Experten im Verfahren der Gefährdungseinschätzung und vertraut mit Rechtsfragen zum Thema Kinderschutz. Kinderschutzfachkräfte sind in der Lage, mit unterschiedlichen Professionen zusammenarbeiten und vermitteln Methoden der Gesprächsführung im kollegialen Team zur Durchführung von Elterngesprächen im Bereich von Kindeswohlgefährdung sowie zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Gefährdungseinschätzung. Neben der fachlichen Unterstützung der Ratsuchenden für die Umsetzung ihres Schutzplans ist auch das Auszeigen von Handlungsmöglichkeiten Bestandteil der Beratung. Hierbei gilt es vor allem die Frage zu klären, ob eigene Hilfs- und Unterstützungsangebote der Ratsuchenden den betreffenden Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten sowie Kindern bzw. Jugendlichen angeboten werden können. Darüber hinaus verfügen Kinderschutzfachkräfte über eingehende Kenntnisse zum regionalen Hilfenetzwerk und sind an der Qualitätsentwicklung im Kinderschutz beteiligt. Eine regelmäßige Weiterqualifizierung zu Fragen rund um das Thema Kinderschutz gehört ferner zu den beruflichen Erfordernissen einer Kinderschutzfachkraft, um auf dem aktuellen Stand der Fachlichkeit zu bleiben (vgl. ISA/DKSB/BiS 2012, S. 12 – 28).

Handlungsanforderung 2: Kinderschutzfachkräfte beraten Berufsheimnisträger/innen gemäß § 4 KKG

Kinderschutzfachkräfte sind qualifiziert zur Fachberatung von sogenannten Berufsheimnisträgern und können diese professionell durch den Prozess der Gefährdungseinschätzung begleiten. Werden den unter § 4 KKG aufgeführten Berufsheimnisträgern, im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung bekannt, sind sie gesetzlich aufgefordert zu handeln.

4 „Die Dokumentation des Beratungsprozesses durch die Kinderschutzfachkraft ermöglicht dessen Nachvollziehbarkeit und Transparenz. Sie dient als Grundlage für die Evaluation, wissenschaftliche Begleitforschung der Tätigkeit der Kinderschutzfachkräfte und ermöglicht die systematische Erfassung von Fehlerquellen im Beratungsprozess. In Haftungsfällen ist sie neben der Falldokumentation ein wichtiges Instrument der Sicherheit für alle Beteiligten. Grundsätzlich sind die entsprechenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten“ (ISA/DKSB/BiS 2012, S. 24).

Das Verfahren nach § 4 KKG beginnt bzw. der Schutzauftrag für die aufgeführten Berufsheimnisträger wird aktiviert, wenn ihnen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden. Zunächst sollen die Berufsheimnisträger mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Die bis hierhin aufgezeigten Verfahrensschritte stellen eine Soll-Pflicht dar. Das heißt, eine Ausnahme ist nur zulässig, insofern andernfalls der wirksame Schutz der betroffenen Kindern und Jugendlichen in Frage gestellt wäre. Demgegenüber sind die folgenden Schritte – die Inanspruchnahme einer Fachberatung durch eine Kinderschutzfachkraft und die Weitergabe von Informationen an das Jugendamt zur Abwendung – als Befugnis formuliert.

Die Berufsheimnisträger haben einen Anspruch auf Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe – also dem Jugendamt. Um diesen Anspruch geltend machen zu können, muss er ihnen zunächst einmal bekannt sein. Das mag trivial klingen, allerdings zeigt die Praxis, dass das nicht immer der Fall ist. Zum Zweck der Fachberatung durch die Kinderschutzfachkraft sind die Berufsheimnisträger befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln. Allerdings müssen die Daten vor der Übermittlung anonymisiert oder pseudonymisiert werden.

Wie gerade skizziert wurde, sind die gesetzlich geforderten fachlichen Ansprüche an Berufsheimnisträger zur Erfüllung des Schutzauftrags sehr komplex und anspruchsvoll. Die Umsetzung ihres eigenen Schutzauftrags erfordert von den Berufsheimnisträger/innen ganz unterschiedliche Kompetenzen, die nicht zwangsläufig zu ihren typischen Aufgabenbereichen gehören (vgl. DKSB LV NRW 2014). Vor diesem Hintergrund ist eine Fachberatung durch eine Kinderschutzfachkraft als sehr sinnvoll anzusehen. Neben der Reflexion und Qualifizierung des Handelns im Kontext Kindeswohlgefährdung dient die Kinderschutzfachkraft auch der persönlichen Entlastung der Berufsheimnisträger. Mit dem gesetzlichen Anspruch von Berufsheimnisträgern auf Fachberatung durch Kinderschutzfachkräfte kann den gestiegenen Anforderungen im Rahmen

des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung begegnet werden (vgl. DISCHER/SCHIMKE 2012).

Durch den Beratungsanspruch von Berufsheimnisträgern erweitert sich nicht nur der Adressatenkreis der Beratung, sondern auch das Profil der Kinderschutzfachkraft. Damit geht die Fachberatung der Kinderschutzfachkräfte über die Grenzen der Kinder- und Jugendhilfe hinaus: „Neben Kenntnissen sozialpädagogischer Diagnostik ist Organisations- bzw. feldspezifisches Systemwissen sowie die Sicherheit in rechtlichen Fragen zu den Themen Schweigepflicht und Datenschutz erforderlich. Vor allem braucht es aber inter- bzw. transdisziplinäre Kompetenz, um der Komplexität der Beratungsaufgabe im Spannungsfeld der Systeme gerecht zu werden“ (DKSB LV NRW 2014). Hier ist vor allem die Klärung der unterschiedlichen Rollen und Aufgaben sowie deren Verteilung zwischen den verschiedenen Systemen und ihren Akteuren eine herausfordernde Aufgabe für Kinderschutzfachkräfte im Beratungsprozess.

Handlungsanforderung 3: Kinderschutzfachkräfte beraten alle Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen nach § 8b Abs. 1 SGB VIII

Nach § 8b Abs. 1 SGB VIII haben alle Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen einen Anspruch auf Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gegenüber dem öffentlichen Träger. Dieser Anspruch richtet sich einzelfallbezogen an Einzelpersonen und ist eine Erweiterung der Anspruchsberechtigten. Denn er richtet sich über die Gruppe der sogenannten Berufsheimnisträger hinaus beispielsweise auch an Schulbusfahrer/innen, Schulhausmeister/innen etc. Allerdings wird in § 8b Abs. 1 SGB VIII kein Verfahren wie in § 4 KKG und § 8a SGB VIII formuliert, sondern lediglich ein Beratungsanspruch. Der Gesetzgeber gibt auch keine Auskunft über die Frage der Datenübermittlung. Die Beratung der Anspruchsberechtigten nach § 8b Abs. 1 SGB VIII erfordert eine besondere Sozialkompetenz, da es sich in der Regel um Ratsuchende handelt, die mit dem Thema Kindeswohlgefährdung (auf fachlicher Ebene) eher wenig bis gar nicht vertraut sind. „Kinderschutzfachkräfte, die diese Berufsgruppen beraten, müssen sich darauf einstellen, dass ihre Beratung zur Gefährdungseinschätzung zunächst auch Wissensvermittlung und individuelles Coaching umfassen kann“ (ISA/DKSB/BiS 2012, S. 12 – 28) .

Die bis hierhin aufgeführten Handlungsanforderungen an bzw. Beratungsaufgaben von Kinderschutzfachkräften sind auf den Einzelfall bezogen. Die Organisation und Durchführung qualifizierter, kollegialer und interdisziplinärer Beratung zur Gefährdungseinschätzung erfordert besondere fachliche und personale Kompetenzen. Es bedarf fachlicher Fertigkeiten professionell auf die Bedarfe der (verunsicherten) Ratsuchenden einzugehen, sie in der Reflexion der eigenen Rolle sowie in der Entwicklung von Handlungsstrategien zu unterstützen, ohne in die Falldynamik und gegebenenfalls bestehende Konflikte verwickelt zu werden. Um den herausfordernden Aufgabenbereich bewältigen zu können, benötigen Kinderschutzfachkräfte auch persönliche Fähigkeiten und Ressourcen. Eine an der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen orientierte Haltung sowie eine konsequente Orientierung an der Gefahrenabwehr und der Bedürfniserfüllung der Kinder und Jugendlichen helfen ihnen dabei, einen ressourcen- und lösungsorientierten Blick auf die Falldynamik und den Beratungsprozess zu wahren.

Handlungsanforderung 4: Kinderschutzfachkräfte erfüllen fallübergreifend koordinierende Aufgaben

Koordinierende Kinderschutzfachkräfte in NRW führen als Ansprechpartner/innen die unterschiedlichen Kompetenzen und Tätigkeitsfelder der verschiedenen Kinderschutzfachkräfte vor Ort in Arbeitskreisen, Netzwerken u.ä. zusammen. Dabei kann eine Kinderschutzfachkraft mehrere Kinderschutzfachkräfte und alle Aktivitäten, die den Schutzauftrag betreffen, innerhalb eines (größeren) freien Trägers koordinieren oder im Auftrag des Jugendamtes für das regionale Netzwerk der Kinderschutzfachkräfte zuständig sein.

Typische Aufgabenfelder für koordinierende Kinderschutzfachkräfte sind:

- » Qualifizierung von Fachkräften und Kinderschutzfachkräften zu Kinderschutzthemen im Bereich Kindeswohlgefährdung
- » die Koordination und Organisation von Netzwerken und Arbeitskreisen sowie das Angebot für Intervention und Fallsupervision für Kinderschutzfachkräfte
- » Aufbau und Pflege eines Pools an regional tätigen Kinderschutzfachkräften
- » Beteiligung an der Qualitätsentwicklung im intervenierenden Kinderschutz (vgl. ISA/DKSB/BiS 2012, S. 15).

Im Kinderschutz agierende Institutionen müssen auch über die eigenen Systemgrenzen hinweg kooperieren. Eine Herausforderung stellt dabei sicherlich die Berücksichtigung und Einbeziehung der Vielzahl von Systemen mit ihren jeweiligen Akteuren dar. Hier gilt es, intersystemische Verständigungsprozesse über systemimmanente Regeln, Logiken, Perspektiven und Haltungen zu initiieren und fortzuschreiben. Nur so können Transparenz, Akzeptanz und gegenseitiges Vertrauen geschaffen sowie gegenseitige Vorurteile abgebaut werden. Dabei ist die Rolle fester Ansprechpartner/innen und Koordinator/innen mit klaren Aufgaben für eine funktionierende Zusammenarbeit nicht zu unterschätzen (vgl. DISCHER/SCHIMKE 2012).

Ausgehend von den typischen Handlungsanforderungen an Kinderschutzfachkräfte, die sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten durchführen, wurden die notwendigen fachlichen und personalen Kompetenzen zur professionellen Bewältigung dieser Aufgaben skizziert. Überblicksartig werden diese im Folgenden in tabellarischer Form aufgeführt.

Kinderschutzfachkräfte organisieren und führen qualifizierte kollegiale und interdisziplinäre Beratung zur Gefährdungseinschätzung auf der Basis einer Fallverständigung in Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung durch			
Fachkompetenz		Personale Kompetenz	
Wissen	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Selbstständigkeit
verfügen über eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung (Fachkräfte gemäß § 72a SGB VIII)		Orientieren sich konsequent an der Gefahrenabwehr/Bedürfniserfüllung der Kinder und Jugendlichen	verfügen über Belastbarkeit, d. h. persönliche Ressourcen, um den herausfordernden Aufgabenbereich bewältigen zu können
haben mehrjährige Berufserfahrung (min. 3 Jahre)		sind aufgeschlossen, neutral und wertschätzend allen Anfragenden gegenüber	haben ein ausgeprägtes Organisationsvermögen
Praxiserfahrung im Umgang mit Fällen von Kindeswohlgefährdung		eine an der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen orientierte Haltung	können ihre eigene Rolle, Kenntnisse und Fähigkeiten, den Prozess der Gefährdungseinschätzung und den Hilfeprozess, das Handeln der am Prozess Beteiligten und die eigene Selbststeuerung reflektieren
sind nachweislich durch eine Fortbildung im Kontext Kinderschutz qualifiziert und dadurch zur Fachberatung und im Verfahren zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung befähigt	können strukturiert und fachgerecht bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos vorgehen	verfügen über professionelle Distanz, d. h. wahren eine neutrale Haltung im Prozess zu und lassen sich nicht in die Falldynamik und ggf. bestehenden Konflikte hineinziehen	
kennen die rechtlichen Grundlagen und Verfahrensschritte im Fall einer Kindeswohlgefährdung	haben Sicherheit in rechtlichen Fragen im Kontext Kinderschutz (z. B. Verfahren, Schweigepflicht, Datenschutz)		nehmen regelmäßige Weiterqualifizierung wahr
kennen Rolle und Auftrag einer Kinderschutzfachkraft	können ihre Rolle, ihren Auftrag und Umfang und Grenzen ihrer Beratung verständlich den Ratsuchenden vermitteln	können Fachkräfte in der Reflexion der eigenen Rolle und der Entwicklung von Handlungsstrategien unterstützen	beteiligen sich an der Qualitätsentwicklung im Kinderschutz (z. B. Teilnahme der Landeskonferenz der koordinierenden Kinderschutzfachkräfte in NRW)

verfügen über Kenntnisse zur Einschätzung von gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung unter Berücksichtigung von Schutz- und Risikofaktoren	haben Urteilsfähigkeit, d.h. die Befähigung zur korrekten Einordnung einer Situation	fragen kritisch nach	beteiligen sich/initiieren regionale oder kommunale Austauschtreffen
kennen unterschiedliche Methoden der Gefährdungseinschätzung	können je nach Bedarf unterschiedliche Methoden der Gefährdungseinschätzung einsetzen	behalten konsequent die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen im Blick	
kennen unterschiedliche Gefährdungseinschätzungsinstrumente	können unterschiedliche Gefährdungseinschätzungsinstrumente anwenden		
kennen Methode der Kollegialen Beratung	können Methode der Kollegialen Beratung anwenden		
haben Erfahrungs- und Methodenwissen in der Gesprächsführung mit und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Bereich der Kindeswohlgefährdung	haben Methodenkompetenz in der professionellen Gesprächsführung mit Kindern und Jugendlichen im Bereich der Kindeswohlgefährdung und können andere zu solchen Gespräche anleiten		
haben Erfahrungs- und Methodenwissen in der Gesprächsführung mit und Beteiligung von Eltern im Bereich von Kindeswohlgefährdung	haben Methodenkompetenz in der professionellen Gesprächsführung mit Eltern im Bereich von Kindeswohlgefährdung und können andere für solche Gespräche anleiten	haben einen ressourcen- und lösungsorientierten Blick auf die Falldynamik und den Beratungsprozess	
verfügen über Kenntnisse der Formen und Ursachen von Kindeswohlgefährdung			
verfügen über Kenntnisse der Dynamiken von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sowohl in den familiären Beziehungen als auch in der Hilfebeziehung	Einschätzungsfähigkeit zu Erziehungskompetenzen und Veränderungsfähigkeit von Eltern und Erziehungsberechtigten		
Wissen um die Anforderungen an die Erstellung eines Schutzplans	Befähigen die Ratsuchenden, einen Schutzplan zu erstellen		

<p>kennen die Anforderungen an eine fachgerechte Dokumentation und Evaluation</p>	<p>informieren die Ratsuchenden über die Anforderungen an eine Dokumentation/Evaluation</p>		<p>Dokumentieren und evaluieren die eigene Beratungstätigkeit</p>
<p>haben notwendige Spezialkenntnisse zu verschiedenen Gefährdungslagen; beispielsweise bestimmte Formen der Kindeswohlgefährdung (z.B. sexualisierte Gewalt), spezielle Altersgruppen oder institutionelle Felder etc.</p>			<p>nehmen externe Beratung in Anspruch, wenn ihnen Wissen und/oder Fertigkeiten zu bestimmten Bereichen fehlt</p>
<p>verfügen über Erfahrungen in der Fachberatungstätigkeit</p>	<p>können professionell auf die Bedarfe der (verunsicherten) Ratsuchenden eingehen</p>	<p>können professionell auf die Bedarfe der (verunsicherten) Ratsuchenden eingehen</p>	
<p>verfügen über Kenntnisse über regionale Hilfe- und Unterstützungsangebote</p> <p>verfügen über organisations- bzw. feldspezifisches Systemwissen und kennen sich mit den unterschiedlichen Arbeitsweisen der kooperierenden Systeme im Kinderschutz aus (z.B. Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitshilfe, Schule)</p>	<p>Beurteilungsfähigkeit zur Wirksamkeit verschiedener Hilfen</p> <p>können bedarfsgerecht auf die unterschiedlichen Arbeitsweisen der Systeme (Jugendhilfe, Gesundheitswesen, Schule, etc.) eingehen und das System Jugendhilfe anderen Systemen verständlich machen</p>	<p>haben die Bereitschaft, die beteiligten Fachkräfte in ihren Berufsrollen zu verstehen und können mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe sowie mit weiteren Einrichtungen, z.B. der Gesundheitshilfe, Schule und der Polizei, offen und wertschätzend kooperieren</p>	<p>Verstehen sich als Teil einer Verantwortungsgemeinschaft im kooperativen Kinderschutz</p> <p>können unterschiedliche Interessen oder Konflikte der beteiligten Institutionen als Teil der Gefährdungseinschätzung reflektieren und handhaben</p>
<p>kennen Risikomuster in der Kinderschutzarbeit</p>	<p>können Risikomuster in der Kinderschutzarbeit erkennen und offen ansprechen</p>	<p>bleiben bei der Benennung von Risikomustern wertschätzend und zukunftsorientiert</p>	<p>sind kontinuierlich bereit, ihr Beratungsverhalten zu qualifizieren</p>

1 Dabei wurden auch die vorgeschlagen Kriterien für die Beschreibung der Qualifikation von Kinderschutzfachkräften in Vereinbarungen gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII aus dem BKiSchG berücksichtigt.



3. Hinweise zu den strukturellen Rahmenbedingungen für Kinderschutzfachkräfte

Wie bereits skizziert wurde, bestehen sowohl in der Praxis als auch im fachlichen Diskurs Unsicherheiten hinsichtlich der konzeptionellen Umsetzung des Beratungsanspruchs sowie bezüglich des Profils und der Rollenausgestaltung der Kinderschutzfachkraft.

„Zu den nach wie vor offenen Fragen im Schnittstellenmanagement zwischen den freien Trägern und dem Allgemeinen Sozialen Dienst bei Fällen von Kindeswohlgefährdung gehören auch verbindliche Leistungsbeschreibungen für Kinderschutzfachkräfte, die die organisatorischen Rahmenbedingungen für ihren Auftrag zur Fachberatung bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung verlässlich gestalten“ (ISA/DKSB/BiS 2012, S. 12).

ANBINDUNG DER KINDERSCHUTZFACHKRAFT NACH DEN §§ 8a ABS. 4, 8b ABS. 1 SGB VIII UND § 4 KKG

Mit der gesetzlichen Erweiterung des Beratungsanspruchs für Berufsgruppen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe, geht auch der Bedarf nach einem zielgruppenspezifischen und fachlich qualifizierten Beratungsangebot einher. Die Gewährleistungsverpflichtung zur Bereitstellung von Kinderschutzfachkräften obliegt laut Gesetz dem Jugendamt. Allerdings stellt sich in der Praxis häufig die Frage, wo die Kinderschutzfachkraft angesiedelt sein kann bzw. soll?

Laut den §§ 8a Abs. 4 und § 4 KKG Abs. 3 ist klar geregelt, dass die Beratungstätigkeit der Kinderschutzfachkraft vor der Weitergabe der Information an das Jugendamt liegen muss. Die Tätigkeit der Kinderschutzfachkraft kann deshalb nicht von Fachkräften übernommen werden, die den Schutzauftrag nach § 8a Abs. 1 SGB VIII wahrnehmen, wie es im Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes der Fall ist. Dieser Umstand kann auch nicht durch die Regelverpflichtung zur pseudonymisierten Beratung umgangen werden, da Mitarbeitende des Allgemeinen Sozialen Dienstes ihren Schutzauftrag nach § 8a Abs.1 SGB VIII nicht außer Acht lassen können und bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung zum Handeln verpflichtet sind. Eine derartige Doppelrolle gefährdet das eigentliche Ziel des Schutzauftrages, Berufsheimlichkeitsträger/innen und Fachkräften der freien Träger die Möglichkeit zu geben, im Rahmen ihrer Vertrauensbeziehung zu der Familie und unter Ausschöpfung

der eigenen Unterstützungsmöglichkeiten auf den Hilfebedarf im jeweiligen Fall erstmal zu reagieren, bevor im Anschluss, bei einer bestehenden Gefährdung, das Jugendamt informiert werden muss (vgl. ISA/DKSB/BiS 2012, S. 21f). Ebenso kritisch ist es zu betrachten, wenn die Kinderschutzfachkraft die Fachkräfte der Einrichtung im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung berät, in der sie selber tätig ist. Denn die Wahrscheinlichkeit für eine mangelnde Distanz zum Fall, Rollenkonflikte und eine damit verbundene qualitative Beeinträchtigung des Beratungsprozesses wird dadurch erhöht. Dies gilt einmal mehr, wenn Leitungskräfte in ihrer eigenen Einrichtung als Kinderschutzfachkräfte tätig sind. Kollegiale Beziehungen und die persönliche Bekanntschaft mit dem betreffenden Kind/Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten sind hinderlich für eine objektive Betrachtung der potenziellen Gefährdungssituation, blinde Flecken können ohne eine Sicht von außen zumeist nicht entdeckt werden. Daher vertritt das Kompetenzzentrum Kinderschutz des Deutschen Kinderschutzbundes NRW e.V./ISA die Ansicht, dass die Jugendämter einer Anregung aus der Gesetzesbegründung folgend, einen „Pool“ von Kinderschutzfachkräften bilden sollten. Der „Pool“ kann als zentrale Anlaufstelle für die ratsuchenden Personen fungieren und durch eine koordinierende Kinderschutzfachkraft oder eine andere Person organisiert werden. Zentrale Aufgabe des „Pools“ ist es, den vielfältigen Beratungsschwerpunkten im Bereich der Gefährdungseinschätzung fachlich begegnen zu können und eine Vermittlung geeigneter Kinderschutzfachkräfte zu gewährleisten. Hierfür müssten Kinderschutzfachkräfte mit unterschiedlichen Spezialgebieten (z.B. sexualisierte Gewalt, Fachwissen zur Beratung des Gesundheitswesens, Sucht etc.) im „Pool“ repräsentiert sein. Über Gründung, Organisation und Finanzierung eines „Pools“ muss regional entschieden werden (vgl. ISA/DKSB/BiS 2012, S. 12 – 28).

FINANZIERUNG

Ein maßgeblicher Klärungspunkt für die Kinderschutzpraxis und die Tätigkeit der Kinderschutzfachkräfte ist die Frage der Finanzierung ihrer Tätigkeit. Generell trägt das Jugendamt die Gesamtverantwortung für die Sicherstellung des Beratungsangebotes durch die Kinderschutzfachkräfte. Öffentliche und freie

Jugendhilfeträger sind aufgefordert, die Frage der Finanzierung im Rahmen der Kooperationsvereinbarung nach § 8a SGB VIII vertraglich zu regeln. Sofern in der Praxis Vereinbarungen nach den §§ 8 b Abs. 1 SGB VIII und § 4 KKG existieren bzw. entwickelt werden, ist es ratsam, auch hier eine entsprechende Regelung aufzunehmen. Die Beratungstätigkeit der Kinderschutzfachkraft ist eine Aufgabe im Kinderschutz, die im Sinne der Qualitätssicherung auch mit zusätzlichen personellen Ressourcen einhergehen muss. Wie die Tätigkeit von Kinderschutzfachkräften auch finanziell sichergestellt werden kann (beispielsweise in Form von Fachleistungsstunden, als Teil von Leistungsvereinbarungen oder über einen Stellenausbau), muss lokal entschieden und organisiert werden.

EINSATZFELDER

Wie Kinderschutzfachkräfte ihre Rolle konkret ausführen, muss differenziert und nach den Kooperationsbedingungen vor Ort in offenen Diskursen verbindlich geklärt werden. Das Einsatzfeld, in dem die Kinderschutzfachkraft nach den §§ 8a Abs. 4 und 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 KKG tätig wird, sollte sich nach ihren Kompetenzen und den Anforderungen im Einzelfall richten. Ihr Fachwissen kann sich sowohl auf besondere Kenntnisse eines institutionellen Feldes (Kindertageseinrichtungen, Schule etc.) als auch auf Kenntnisse bestimmter Gefährdungsformen beziehen (sexualisierte Gewalt, psychische Erkrankungen der Eltern etc.).

Generell hängt das Einsatzgebiet der Kinderschutzfachkraft von Folgenden Punkten ab (vgl. ISA/DKSB/BiS 2012, S. 19f):

- » von den aktuellen rechtlichen Bestimmungen
- » von der Ausgestaltung der Kooperationsvereinbarungen nach den §§ 8a Abs. 4, 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 KKG
- » von den fachspezifischen Kenntnissen, die für eine Beratungstätigkeit in einem bestimmten Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe oder der angrenzenden Systeme wie Schule und Gesundheitswesen nötig sind
- » von den beruflichen Kompetenzen der Fachkraft (z.B. Beratungserfahrung, methodisches Wissen etc.)

Wenn Kinderschutzfachkräfte in einem Arbeitsfeld beraten, in dem ihnen spezifische Kompetenzen fehlen oder sie die Berufsgruppen nach § 4 KKG und § 8b Abs. 1 SGB VIII beraten, sind sie aufgefordert, sich die nötige fachliche Expertise zum fachfremden Handlungsfeld anzueignen. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, eine Beratung in enger Zusammenarbeit mit einer anderen Kinderschutzfachkraft durchzuführen, die in dem Handlungsfeld professionell verwurzelt ist. In so einem Tandem aus einer Kinderschutzfachkraft der Kinder- und Jugendhilfe und einer Kinderschutzfachkraft aus dem jeweils zu beratenden Arbeitsfeld führen beide Kinderschutzkräfte ihr Fachwissen aus ihren jeweiligen Bereichen im Rahmen der Gefährdungseinschätzung und der Kooperation zwischen den Systemen zusammen. Das Tandem-Modell kann vor allem für die Beratung von Berufsheimnisträger/innen nach § 4 KKG durch Kinderschutzfachkräfte, die aus jugendhilfeexternen Arbeitsfeldern kommen, eine nützliche Option sein (vgl. DISCHER /SCHIMKE 2014).

WEITERQUALIFIZIERUNG UND VERNETZUNG

Wie bereits erläutert, gehört die regelmäßige Teilnahme an Weiterqualifizierungen zur Vertiefung einzelner Thematiken und spezifischer Arbeitsfeldkontexte zu den beruflichen Verpflichtungen einer Kinderschutzfachkraft, um auf dem aktuellen Stand der Fachlichkeit zu bleiben.

Hierfür bietet beispielsweise die Bildungsakademie BiS den zertifizierten Kinderschutzfachkräften Fortbildungsangebote als sogenannte Zusatzmodule an, die je nach individuellem Bedarf wahrgenommen werden können. Diese Angebote beinhalten Themen wie z.B. den Schutzauftrag für Jugendliche, die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Gefährdungseinschätzung, die Gesprächsführung mit Eltern im Kontext von Kindeswohlgefährdung, den Verdacht auf sexualisierte Gewalt, den Migrationssensiblen Kinderschutz, die Auswirkungen sucht- und/oder psychischer Erkrankungen der Eltern auf die Kinder/Jugendlichen, die Dokumentation und den Datenschutz. Zusätzlich zu diesen ein- oder zweitägigen Fortbildungen findet seit 2007 eine jährliche Fachtagung der Kinderschutzfachkräfte statt, die von den drei kooperierenden Institutionen: Bildungsakademie BiS, Institut für Soziale Arbeit e.V. und DKSB Landesverband NRW e.V. durchgeführt wird. Im Rahmen dieser

Fachtage erhalten die Kinderschutzfachkräfte neben einem fachlichen Input auch Raum für den praxisorientierten Austausch (vgl. DKSB LV NRW 2014).

Darüber hinaus veranstaltet das Kompetenzzentrum Kinderschutz (www.kinderschutz-in-nrw.de) zweimal jährlich eine Landeskonferenz der koordinierenden Kinderschutzfachkräfte in NRW. Die Landeskonferenz sammelt, reflektiert und bündelt Erfahrungen aus der Praxis. Ergebnisse aus diesen Fachrunden werden als Erkenntnisse, Empfehlungen und Forderungen an das Fachministerium, die Politik, die Zusammenschlüsse der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe sowie an die (Fach-) Öffentlichkeit gegeben. Die Landeskonferenz ist ein offenes Forum mit dem Ziel die Handlungs- und Wissenskompetenz seiner Mitglieder im Bereich des intervenierenden Kinderschutzes zu stärken und durch gemeinsames Handeln die Stellung des Landes NRW als bundesweiter Impulsgeber in Sachen Kinderschutz zu stärken. Den Rahmen hierfür steckt eine 2014 verabschiedete Geschäftsordnung ab. Vertreten wird die Landeskonferenz nach außen von gewählten Sprecherinnen und Sprechern. Die Landeskonferenz dient dazu, örtliche Akteure mit koordinierenden Aufgaben bei der Bewältigung ihrer lokalen Herausforderungen im Kinderschutz zu unterstützen. Perspektivisch soll sich die Landeskonferenz auch als fachliche Plattform in NRW etablieren, um so ihre Expertise aus der Praxis in die fachpolitischen Debatten in NRW einbringen zu können.



4. Fazit und Ausblick

Es wurde gezeigt, dass die Bewältigung ihrer Aufgaben – die fachliche Unterstützung der Ratsuchenden bei der Gefährdungseinschätzung und bei der Umsetzung ihres Schutzauftrages – spezifische Anforderungen an Kinderschutzfachkräfte stellt. Auf Grundlage ihres Fachwissens, ihrer methodischen Kompetenzen und ihrer beruflichen Erfahrungen sind sie dazu befähigt, die Qualität des Beratungsprozesses zu sichern, mit dem Ziel, die Handlungssicherheit der Ratsuchenden im Umgang mit den Hinweisen auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung zu erhöhen. Dabei gilt zu beachten, dass die Beratungstätigkeit von Kinderschutzfachkräften Einfluss nimmt auf die Haltung der Ratsuchenden und wie diese der potentiellen Gefährdungssituation sowie den betreffenden Kindern/Jugendlichen und Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten begegnen. Darüber hinaus hat die Arbeit von Kinderschutzfachkräften direkte Auswirkungen auf die Zusammenarbeit an Schnittstellen zwischen Jugendämtern und anderen im Kinderschutz agierenden Institutionen. „Nicht selten stehen sich dabei Fachkräfte aus ‚rivalisierenden‘ Hilfesystemen im Streit um die ‚richtige‘ Sichtweise gegenüber und daraus resultierende Konflikte drohen den Blick auf das Kind bzw. den Jugendlichen und seine Gefährdung zu behindern. Die Kinderschutzfachkraft hält in der Beratung den Fokus auf das Wohl der Kinder und Jugendlichen und trägt dafür Sorge, dass die hochkomplexe Aufgabe einer Gefährdungseinschätzung nicht von gegenseitigem Unverständnis und mangelnder Kooperationsbereitschaft der Helfersysteme konterkariert wird“ (DKSB LV NRW 2014). Kinderschutzfachkräfte zeichnen sich durch eine hohe Fach-, Beratungs- und Moderationskompetenz, sowie durch ihre Mittlerfunktion aus (vgl. ISA/DKSB LV NRW/BIS 2012, DKSB LV NRW 2014). Zusammenfassend lässt sich sagen, die Tätigkeit von Kinderschutzfachkräften hat direkte Auswirkungen auf die Fallverläufe und damit auf das Leben der betreffenden Kinder und Jugendlichen. Qualifizierte Beratungsangebote von Kinderschutzfachkräften zeichnen sich durch einen niederschweligen Zugang, eine unabhängige, am Kindeswohl orientierte und wertschätzende Beratung aus. Die Anonymität der Betroffenen bleibt gewahrt und die Rollen sowie das Verfahren sind für Ratsuchende im Beratungsprozess durchgängig transparent.

In der Kinderschutzpraxis stellt sich oftmals die Frage nach notwendigen strukturellen Rahmenbedingungen für die Tätigkeit

von Kinderschutzfachkräften. Dabei zeigt sich, dass den Anspruchsberechtigten der Zugang zur Beratung zunächst einmal bekannt sein muss, um ihn nutzen zu können. Im Sinne einer gelingenden Kooperation und vertrauensvollen Zusammenarbeit ist zu berücksichtigen, dass feste Ansprechpartner/innen bei der Bearbeitung von Beratungsanfragen und die persönliche Bekanntheit der Kinderschutzfachkräfte in den zu beratenden Institutionen sehr vertrauensfördernd und hilfreich sind. Denkbar ist, eine Liste der zuständigen Kinderschutzfachkräfte sowie ihrer jeweiligen Schwerpunkte oder die Kontaktdaten einer Koordinierungsstelle in den Anhang von Vereinbarungen nach den §§ 8a Abs. 4, 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 KKG aufzunehmen. Die Finanzierung der Beratung durch die Kinderschutzfachkraft ergibt sich aus der Gewährleistungsverpflichtung der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, auch wenn das Gesetz hierzu keine eindeutigen Vorgaben formuliert. Deshalb sollten diesbezügliche Regelungen unbedingt in den Kooperationsvereinbarungen fixiert werden. Darüberhinaus müssen Kinderschutzfachkräfte über zeitliche Ressourcen verfügen können, um einen verbindlichen Prozessablauf gewährleisten zu können.

Ausgehend von den Schwierigkeiten im kooperativen Kinderschutz vor allem hinsichtlich der oftmals problematischen Schnittstellen zwischen den beteiligten Institutionen kann festgehalten werden, dass die Kinderschutzfachkraft in der Entwicklung eines kooperativen Kinderschutzes eine wichtige Rolle spielen kann. „Zwar hat sie nach ihrer Aufgabenstellung keine Verantwortung für die Organisation des Kinderschutzes oder die Bearbeitung des Einzelfalls, sie kann (und sollte) sich aber durch Beratung, begleitende Klärung und Vermittlung zwischen allen Akteuren an Lösungen an den Schnittstellen des Kinderschutzes beteiligen“ (DISCHER/SCHIMKE 2012). Der Blick in die Kinderschutzpraxis in NRW zeigt, dass die Tätigkeitsfelder und die organisatorischen Rahmenbedingungen von Kinderschutzfachkräften regional erhebliche Unterschiede aufweisen (vgl. DKSB LV NRW 2014). Als Kinderschutzbund in NRW hoffen wir sehr, dass sich die Entwicklungen, die natürlich an den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten orientiert sein müssen, dennoch mehr angleichen. Damit Mädchen und Jungen sich darauf verlassen können, dass alle Beteiligten der verschiedenen Hilfesysteme zu ihrem Besten zusammenarbeiten und wirksam ihren Schutzauftrag umsetzen – unabhängig davon in welcher Region sie in diesem Land leben und aufwachsen.

Impressum



die lobby für kinder

Herausgeber

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V.

Hofkamp 102

42103 Wuppertal

E-Mail: info@dksb-nrw.de

Internet:

www.dksb-nrw.de

www.kinderschutz-in-nrw.de

www.fair-quer.de

Konzeption und Gesamtkoordination

Anja Meyer

Redaktion

Anja Meyer

Grafische Gestaltung, Satz und digitale Produktion

●TANI GmbH, www.otani.de

Buntesamt, www.buntesamt.de

Dezember 2014

Ein Projekt des Kompetenzzentrums Kinderschutz in Kooperation des DKSB Landesverbandes NRW e.V. mit dem Institut für soziale Arbeit e.V. (ISA)

gefördert vom

Ministerium für Familie, Kinder,
Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen



